Europäische Charta



für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt

TEIL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel I
RECHT AUF DIE STADT

1. Die Stadt ist ein kollektiver Raum und gehört allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die auch das Recht haben, hier die Bedingungen für ihre politische, gesellschaftliche und ökologische Entwicklung vorzufinden. Sie übernehmen gleichzeitig die Verpflichtung zur gegenseitigen Solidarität.

2. Die Stadtverwaltung fördert mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Respekt vor der Würde aller und die Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner.

Artikel II
PRINZIP DER GLEICHBERECHTIGUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG

1. Die in dieser Charta aufgeführten Rechte gelten für alle Menschen, die in den unterzeichneten Städten leben, unabhängig von ihrer Nationalität. Diese werden im folgenden als Bürgerinnen und Bürger der Städte bezeichnet.

2. Die Rechte werden von der Stadtverwaltung garantiert, ohne Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen Überzeugung, der ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft oder des Einkommens.

Artikel III
RECHT AUF KULTURELLE, SPRACHLICHE UND RELIGIÖSE FREIHEIT

1. Alle Bürgerinnen und Bürger der Städte haben das Recht, ihre kulturelle, sprachliche und religiöse Freiheit auszuüben. Die Stadtverwaltungen sorgen in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsorganen dafür, dass Kinder, die zu sprachlichen Minderheiten gehören, ihre Muttersprache lernen können.

2. Die Gewissensfreiheit sowie die individuelle und kollektive Religionsfreiheit werden von der Stadtverwaltung allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert. In den Grenzen der nationalen Gesetzgebung unternimmt die Stadtverwaltung alle notwendigen Schritte, um dieses Recht zu gewährleisten, und achtet gleichzeitig darauf, dass die Entstehung von Ghettos vermieden wird.

3. Im Hinblick auf weltliche Angelegenheiten fördern die Städte die gegenseitige Toleranz zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen sowie zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften.

4. Die Stadtverwaltung pflegt die Geschichte ihrer Bevölkerung, ehrt die Erinnerung an Verstorbene und gewährleist die Würde der Friedhöfe.

ARTIKEL IV
SCHUTZ DER SCHWÄCHSTEN UND VERLETZLICHSTEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND EINZELPERSONEN

1. Die schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen haben das Recht auf besonderen Schutz.

TEIL II
BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE IN DER STADT

Artikel VIII
RECHT AUF POLITISCHE TEILHABE

1. Die Bürgerinnen und Bürger der Städte haben das Recht, durch die freie und demokratische Wahl von lokalen Repräsentanten am politischen Leben vor Ort teilzunehmen.

2. Die unterzeichneten Städte setzen sich für eine Erweiterung des aktiven und passiven kommunalen Wahlrechtes auf alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger ein, die länger als zwei Jahre in der jeweiligen Stadt ihren Wohnsitz haben.

3. Auch außerhalb der in periodischen Abständen abgehaltenen Kommunalwahlen wird zur demokratischen Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger ermutigt. Hierfür haben sie und ihre Vereinigungen Zugang zu öffentlichen Debatten. Zu Themen, die die Gebietskörperschaft betreffen, können sie Anfragen an die Stadtverwaltung richten. Durch öffentliche Versammlungen, Bürgerinitiativen oder durch ein „städtisches Referendum" können sie ihre Meinung zum Ausdruck bringen.

4. In Erfüllung des Transparenzprinzips und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Länder organisieren die Städte ihre Stadtverwaltung und Arbeitsweise so, dass sie Mechanismen umfassen, durch die sowohl die gewählten Vertreter als auch die Stadtverwaltung in der Verantwortung stehen.

Artikel IX
RECHT AUF VEREINS-, VERSAMMLUNGS- UND DEMONSTRATIONSFREIHEIT

1. Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt wird das Recht auf Vereins- sowie Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit garantiert.

2. Die Stadtverwaltung fördert das Vereinsleben von Bürgerinnen und Bürgern als Ausdrucksform der Bürgerschaft und respektiert deren Autonomie.

3. Die Stadt stellt öffentliche Räume zur Abhaltung von offenen Versammlungen und informellen Treffen zur Verfügung. Sie gewährleistet den freien Zugang aller zu diesen Räumen unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften.

Artikel X
SCHUTZ DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS

1. Die Stadt schützt das Recht auf Privat- und Familienleben und anerkennt, dass die Achtung der Familie in all ihren heutigen Erscheinungsformen ein grundlegendes Element der kommunalen Demokratie ist.

2. Die Familie genießt vom Zeitpunkt ihrer Gründung an und ohne Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten Schutz der Stadtverwaltung und Hilfestellung, insbesondere in Wohnungsfragen. Die einkommensschwächsten Familien erhalten zu diesem Zweck finanzielle Unterstützung; ihnen stehen Einrichtungen und Dienstleistungen für Kinder und ältere Menschen zur Verfügung.

3. Jeder Mensch hat das Recht, sich emotional an eine Person seiner Wahl zu binden. Einer Eheschließung dürfen außer den gesetzlichen Bestimmungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.